

Anlage 1b zum Partnervertrag

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TCS REIFENVERSICHERUNG mit Mobilitätsschutz**

**A) ALLGEMEINES:**

Die TCS Reifenversicherung kann nur am Tag des Reifenkaufs ausschließlich für Pkw-Neureifen erworben werden. Bei einer herstellerseitig obligatorischen Reifenversicherung geht die herstellerseitige Versicherung der TCS Reifenversicherung vor.

**Laufzeit:** Die TCS Reifenversicherung ist für 12 bzw. 24 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig.

**B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:**

**Begünstigter:** Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs bzw. versicherten Reifens zu verstehen.

**Versicherte Reifen:** Der Begriff beinhaltet alle in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich verkauften Pkw-Reifen.

**Reifen:** Der Begriff beinhaltet alle Reifen für Personenkraftfahrzeuge, Transporter und Kleinbusse bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m

**Reifenpanne:** Unter "Reifenpanne" werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes.

**Diebstahl, Vandalismus:** Diebstahl ist die Wegnahme des versicherten Reifens; Vandalismus liegt vor, wenn ein Dritter den versicherten Reifen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. (Das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadenbezahlung).

**Geltungsbereich:** Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien\*, Lettland\*, Liechtenstein, Litauen\*, Luxemburg, Malta, Mazedonien\*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei\* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

\*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

**C) LEISTUNGSERBRINGUNG / SCHADENABWICKLUNG bei Reifenpanne, Diebstahl oder Vandalismus:**

1. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Schaden über die eingerichtete Notruf-Hotline unverzüglich nach Eintritt des Schadens zu melden. Diese organisiert die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen und lotst den Begünstigten in einen regulierenden Betrieb aus ihrem Schadensnetz, der dann die Schadenaufnahme vornimmt.

**Notruf-Hotline:** Die Rufnummer der Servicestelle der TCS Reifenversicherung lautet: +49 (0)221 82 77-96 80 und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

2. Der Reifenhändler repariert oder ersetzt den Reifen und erstellt die Schadenanzeige gemeinsam mit dem Begünstigten und schickt das Formular inkl. Zertifikat, ggf. Polizeiprotokoll (im Fall von Diebstahl und Vandalismus) sowie der Rechnung an den Versicherer.

3. Der Versicherer leistet Ersatz für den versicherten Reifen in Höhe des sich aus der Tabelle unter G) ergebenden Zeitwertes. Die Erstattung des Restwertes der versicherten Reifen erfolgt nach Prüfung des Versicherers im Fall des Erwerbs neuer Reifen.

4. Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten etc. werden nicht erstattet. Schäden an Felgen werden nicht erstattet. Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt 500,00 EUR (inkl. ges. MwSt.).

5. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt der Versicherer wenn möglich - für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. 2,- EUR). Diese Leistung ist auf maximal 100,- EUR beschränkt.

6. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem die Reifen gekauft wurden, kann das Fahrzeug zu diesem Vertragspartner gebracht werden. Die Kosten für den Abschleppvorgang sind von der TCS Reifenversicherung bis maximal 150,- EUR umfasst. Bereits geleistete Pannenhilfe wird auf die Kosten der Leistung Abschleppen angerechnet.

**D) EINSCHRÄNKUNGEN:**

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat; gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mindestprofiltiefe je Reifen von 3 mm unterschritten wird.

e) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

f) Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt.

g) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Reifen von Fahrzeugen, die für die gewerbsmäßige Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden.

**E) OBLIEGENHEITEN des Begünstigten im Schadenfall**

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

**F) RISIKOTRÄGER UND GERICHTSSTAND:**

1. Träger des versicherten Risikos ist die Assekuranz Union GmbH, Herrlichkeit 6, 28001 Bremen. Die Abwicklung erfolgt über den Versicherungsmakler Willis GmbH & Co. KG, Hildesheimer Str. 6, 30169 Hannover.

2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

**G) ÜBERSICHT ZUR HÖHE DER ERSTATTUNG ausgehend vom Anschaffungspreis des Reifen:**

Grundlage ist der Kaufpreis des beschädigten Reifens sowie die Restprofiltiefe zum Zeitpunkt des Schadens.

Restprofiltiefe (Abnutzung)	Gutschrift
über 7,9 mm	100% des Kaufpreises des Altreifens
über 7,0 mm	80% des Kaufpreises des Altreifens
über 6,0 mm	60% des Kaufpreises des Altreifens
über 5,0 mm	40% des Kaufpreises des Altreifens
über 4,0 mm	20% des Kaufpreises des Altreifens

Im Schadenfall reduziert sich der Kaufpreis für den Ersatzreifen um die errechnete Gutschrift.